

**Rechtsverordnung
über die Vergabe von Zulagen zur Besoldung der Professorinnen und
der Professoren der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik
Heidelberg in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 -
(Zulagen-Rechtsverordnung Hochschule Heidelberg - Zulagen-RVO-
HSHD)**

vom 23. April 2020 (GVBl. S. 192),

Der Landeskirchenrat hat gem. § 1 Abs. 6 Nr. 3 des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG-EKD) vom 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 168), geändert am 22. April 2016 (GVBl. S. 131) folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für Professorinnen und Professoren der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg in den Besoldungsgruppen W2 und W3.
- (2) Diese Rechtsverordnung ist auf Professorinnen und Professoren im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis entsprechend anzuwenden, soweit sie keine andere Regelung trifft.

§ 2

Besoldungseinstufung

- (1) Die Hauptfachprofessuren Orgel und Chorleitung sind der Besoldungsgruppe W3 der Landesbesoldungsordnung Baden-Württemberg zugeordnet.
- (2) Die übrigen Professuren werden der Besoldungsgruppe W2 der Landesbesoldungsordnung Baden-Württemberg zugeordnet.

§ 3

Zulagen

- (1) Den in § 1 Abs. 1 genannten Professorinnen und Professoren wird nach vier Jahren einer ununterbrochenen Tätigkeit eine unbefristete monatliche Grundzulage in Höhe von € 480,00 gewährt.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor erhält für die Dauer der Amtszeit eine Funktionszulage in Höhe von € 700,00.
- (3) Die Prorektorin oder der Prorektor erhält für die Dauer der Amtszeit eine Funktionszulage in Höhe von € 400,00.

(4) Für die Zulagen sind § 3 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 5, § 7 Abs. 1 Satz 2, § 10, § 11 und § 13 Abs. 6 der Rechtsverordnung über die Vergabe von Zulagen zur Besoldung der Professorinnen und der Professoren der Evangelischen Hochschule Freiburg in den Besoldungsgruppen W2 und W3 (Zulagen-RVO-HSFR) entsprechend anzuwenden.

§ 4

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft.
- (2) Für die Höhe der Zulage ist auf die nach § 11 Zulagen-RVO-HSFR angepassten Beträge in der Höhe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung abzustellen.
- (3) Auf die Zeit nach § 4 Abs. 1 Zulagen-RVO-HSFR ist die vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung in den Ämtern verbrachte Zeit anzurechnen.